

**Belehrung und Empfehlungen zur mündlichen Fremdsprachenprüfung  
Englisch (Jahrgang 10)  
SJ 2023/24**

1. Bei Unwohlsein und Krankheit am Prüfungstag ist bis 7.30 Uhr das Sekretariat der Schule zu informieren. Es besteht Attestpflicht. Das ärztliche Attest muss umgehend nach dem Arztbesuch an die Schule geschickt werden.
2. Mobiltelefone und andere digitale Endgeräte sind während des gesamten Aufenthalts in der Schule auszuschalten und mit Betreten des Prüfungsflures bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben.
3. Jede Gruppe findet sich ca. 15 Min. vor der Prüfung in der Schule ein und hält sich vor dem Prüfungsflur auf. Nach der Prüfung und einer eventuellen Wartezeit im Aufenthaltsraum ist die Schule zügig zu verlassen.
4. Die prüfende Lehrkraft wird zu Beginn der Prüfung fragen, ob eine Durchführung der Prüfung aufgrund der gesundheitlichen Lage möglich ist. Hierfür ist ein eindeutiges „Ja“ erforderlich. Sofern diese Frage mit „Nein“ beantwortet wird, muss die zur Prüfung angetretene Person den Prüfungsraum unverzüglich verlassen und diese zum nächstmöglichen Termin nachholen.
5. Nach der Verkündung der Noten kann es zu einer Wartezeit für Gruppen kommen. Dafür gibt es einen separaten Aufenthaltsraum.
6. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) vom 02. August 2007 sind laut Abschnitt 3, Absatz 3 „Alle im Zusammenhang mit der Prüfung erworbenen Informationen und Unterlagen [...] von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln.“ Eine Begründung oder gar Diskussion der Leistungsbeurteilung nach Abschluss der Bekanntmachung der Note ist nicht erlaubt. Entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V) vom 02. August 2007 ist „[d]en Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern [...] nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu geben.“ Der Antrag ist an die Schulleitung zu stellen.
7. Täuschung und Unregelmäßigkeiten (§ 24 aus der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V) vom 02. August 2007.
  - (1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung in der Prüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.
  - (2) Wird jemand beim Begehen einer Täuschung bemerkt, entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ [...] bewertet. Wird erst nach Abschluss einer Prüfung eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note

„ungenügend“ [...] zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern.

- (3) Wer durch eigenes Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsmäßige Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird dann mit der Note „ungenügend“ [...] bewertet.
- (4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

#### Empfehlungen:

8. Bei Unwohlsein und Krankheit bitten wir darum, auch die eigene Prüfungsgruppe zu informieren, um unnötiges Warten zu verhindern.
9. Für die mündliche Fremdsprachenprüfung bitten wir jeden Schüler und jede Schülerin um angemessene Kleidung.

Für die euch bevorstehenden Prüfungen wünscht euch der Fachbereich viel Erfolg!

Fachbereich Englisch